



Statuten

I. Name und Zweck

- Name** **Art 1**
Unter dem Namen Interessengemeinschaft Anlagen IGA Kompostforum Schweiz besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Die IGA ist eine Arbeitsgruppe des Kompostforums Schweiz.
Die Interessengemeinschaft hat ihren Sitz am Ort ihrer Geschäftsstelle.
- Zweck** **Art 2**
Die IGA setzt sich insbesondere ein für:
- die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, bei Behörden, bei Branchenbeteiligten und Organisationen
- die Organisation oder Mitwirkung bei brancheninternem, betrieblichem Qualitätssicherungs- und Kontrollsystem
- die Förderung der landwirtschaftlichen Grüngutverwertung
- die Förderung einer umweltgerechten Produktion und hohen Endproduktqualität
- die Aus- und Weiterbildung und Beratung für Grüngutverwertungsanlagen
- den Erfahrungsaustausch

II. Mitgliedschaft

- Mitglieder** **Art 3**
Ordentliche Mitglieder der IGA sind aktive Betreiber von Kompostieranlagen, die mit einem bodenbewirtschaftenden Betrieb verbunden sind oder die eng mit der Landwirtschaft zusammenarbeiten. Mitglied werden kann jede handlungsfähige Person, welche die Ziele der IGA unterstützt.
Alle anderen, mit der IGA sympathisierenden Anhänger sind Gönner.
IGA-Mitglieder werden gleichzeitig Mitglied des Kompostforum Schweiz.
Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich.
- Austritt/Ausschluss** **Art 4**
Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt, Tod oder Ausschluss.
Der Austritt erfolgt nach schriftlicher Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von drei Monate per Ende des Geschäftsjahres.
Mitglieder, welche die Interessen der IGA gefährden, diesen entgegenwirken oder Statuten, Reglemente oder Beschlüsse nicht beachten sowie ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Er benötigt eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haften für die Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres.
- Rechte und Pflichten** **Art 5**
Die Mitglieder profitieren zu vergünstigten Bedingungen von den Dienstleistungen, die die IGA und das Kompostforum Schweiz anbieten.

III. Aufbau und Organisation

- Aufbau** **Art 6**
Die Mitglieder bilden die organisatorische Grundlage der IGA. Deren Statuten sind vom Vorstand des Kompostforums Schweiz zu genehmigen.
- Organe** **Art 7**
Die Geschäfte der IGA werden besorgt durch:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Arbeitsgruppen
- d) Geschäftsstelle
- e) Revisoren

a) Mitglieder- versammlung

Art 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IGA. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichtes
- Festsetzung des jährlichen Mitglieder- und Tonnagenbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Entscheide über Statutenänderung und die Auflösung des Vereines unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand des Kompostforums Schweiz.
- Beitritt des Vereines zu anderen Organisationen und Verbänden
- Entscheide zu weiteren Geschäften, die vom Vorstand unterbreitet werden.
- Entscheide über Anträge von Mitgliedern

Einberufung

Art 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einladung erfolgt mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn er es als notwendig erachtet. Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn dies 1/5 der Mitglieder verlangen.

Über Anträge von Mitgliedern, die nicht ordentlich traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit beschliessen.

Der Vorstand entscheidet über die Einladung von Gästen, über die Zulassung der Presse sowie über die Abgabe von Werbematerialien.

Stimmrecht

Art 10

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Beschlussfassung

Art 11

Beschlüsse werden mit Ausnahme der Artikel 4, 21 und 22 mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.

Über Anträge und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

b) Vorstand

Art 12

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und wieder wählbar sind. Mindestens ein Vorstandsmitglied vertritt die IGA im Vorstand des Kompostforums Schweiz. Bei der Zusammensetzung ist die Vertretung der Regionen, der verschiedenen Anlagegrössen und –verfahren wenn möglich zu berücksichtigen.

Aufgaben

Art 13

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte und Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Insbesondere ist er zuständig für:

- die Vertretung der IGA nach aussen
- die Wahl und die Aufsicht über die Geschäftsstelle
- Regelung der Zusammenarbeit (inkl. Beitragsvergütung) mit dem Kompostforum Schweiz
- die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung

- Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- die Einsetzung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen, der auch externe Personen angehören können.
- die Aufnahme von Mitgliedern

| | |
|---------------------------|---|
| Konstituierung | Art 14 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er bestimmt namentlich das Vizepräsidium und die Verteilung der Ressorts. |
| Einberufung | Art 15 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von drei Vorstandsmitgliedern zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Geschäftsstelle kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Experten oder Vertreter nahestehender Organisationen oder Verbände einladen. |
| Beschlussfähigkeit | Art 16 Beschlüsse des Vorstands werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Beschlüsse des Vorstands wird Protokoll geführt. |
| c) Arbeitsgruppen | Art 17 Arbeitsgruppen übernehmen Aufgaben im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Aufgabenbeschriebs. Über die Beschlüsse der Arbeitsgruppen werden Protokolle geführt. |
| d) Geschäftsstelle | Art 18 Die Geschäftsstelle übt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäss separatem Pflichtenheft und Leitbild aus. Das Pflichtenheft ist Bestandteil der Anstellungsbedingungen der Geschäftsstelle. |
| e) Revisoren | Art 19 Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren mindestens 2 Revisoren oder eine neutrale Revisionsstelle. Die Revisoren prüfen, ob Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. |

IV. Finanzen

| | |
|--|---|
| Mittelbeschaffung | Art 20 Die Einnahmen der IGA bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederbeiträgen (einmaliger Startbeitrag, jährlicher Grundbeitrag plus Beitrag je t jährlich verarbeitetes Grüngut) - Gönnerbeiträgen - Projekterträgen - Ausserordentliche Beiträgen |
| Beitrag an Kompostforum Schweiz | Im IGA-Mitgliederbeitrag enthalten ist der Mitgliederbeitrag ans Kompostforum Schweiz. |

V. Revision der Statuten und Auflösung

| | |
|-----------------|---|
| Revision | Art 21 Statutenänderungen benötigen eine 2/3 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Anträge zur Statutenänderung müssen dem Präsidenten bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. |
|-----------------|---|

Auflösung**Art 22**

Für die Auflösung der IGA ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder nötig.

Anträge zur Auflösung der IGA müssen dem Präsidenten bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden (Beschluss der Mitgliederversammlung).

VI. Allgemeine Bestimmungen**Haftung****Art 23**

Für die Verbindlichkeiten der IGA haftet nur deren Vermögen, respektive die Mitglieder ausschliesslich in der Höhe eines jährlichen Mitgliederbeitrages.

Die IGA haftet nicht für Verbindlichkeiten des Kompostforums Schweiz.

Geschäftsjahr**Art 24**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Inkrafttreten**Art. 25**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. März 2003 genehmigt und treten sofort in Kraft vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand des Kompostforum Schweiz.

Der Präsident

Der Protokollführer

Fredi Abächerli, 1. IGA-Präsident

René Estermann

Walther Gut, Gründungspräsident

Hohenrain, LU, 19. März 2003